

Aktuelle Info vom Tiroler Bergsportführerverband bezgl Covid-19

Basierend auf der 6. COVID-19 Maßnahmenverordnung, vom 10. Dezember 2021, der österreichischen Bundesregierung, haben wir folgende Empfehlungen ausgearbeitet.

Bergsportführertätigkeiten sind zulässig, allerdings empfehlen wir Unterricht in Kleingruppen. Durch die Verschärfung des Covid-19 Erlasses wegen der Omikron Variante, muss eine K1 Kontaktperson 14 Tage in Quarantäne, daher sollte man hier besonders vorsichtig sein.

Als Körperschaft öffentlichen Rechts fühlen wir uns verpflichtet, behördliche Anregungen und Vorgaben umzusetzen, weshalb wir eine einheitliche Vorgangsweise für alle Ausbildungen des Tiroler Bergsportführerverbandes vorgeben, die wie folgt lautet:

Grundsätzlich gilt, Aus- und Fortbildungen sind zulässig, da ohne die Absolvierung von Ausbildungslehrgängen und Prüfungen die Tätigkeiten der Bergsportführer nicht zulässig sind.

Für die Durchführung von Aus- und Fortbildungen gelten folgende Bestimmungen:

- Alle TeilnehmerInnen an Aus- und Fortbildungslehrgängen und alle AusbilderInnen benötigen einen „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ (2G)

1. Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfserie:

- bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin. Gültigkeit für 270 Tage nach der 2. Impfung, danach braucht es eine 3. Dosis für ein gültiges Zertifikat (tritt am 06.12.2021 in Kraft).

- bei Einmalimpfungen (Janssen/Johnson&Johnson) gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin. Gültigkeit ist 270 Tage nach der Einmalimpfung. Ab 03.01.2022 braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

- bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin bis 270 Tage nach der einmaligen Impfung. Danach braucht es eine 2. Dosis für einen gültigen Grünen Pass.

ODER

2. Genesungsnachweis / Antikörper:

Ein Genesungsnachweis und ein Nachweis über neutralisierende Antikörper – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr, maximal jedoch für 180 Tag nach der überstandenen Infektion.

ZUSÄTZLICH

Bei Kursbeginn, vor Eintritt in die Kursräumlichkeiten, wird mit allen TeilnehmernInnen und AusbilderInnen ein Antigen Schnelltest durchgeführt. Diese Testmöglichkeit wird bei Bedarf vom Tiroler Bergsportführerverband zur Verfügung gestellt, dennoch bitten wir die Teilnehmer diese für sie kostenlos erhältlichen Tests selbst zur Aus-/Fortbildung mitzunehmen. Ein negatives Ergebnis ist für die Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung obligat.

- Es ist keine Anzeigepflicht an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durch den durchführenden Verband erforderlich.
- Es besteht keine Bewilligungspflicht durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.
- Es ist kein COVID-19-Präventionskonzept erforderlich. Es gilt, sich allemal an die Handlungsempfehlungen der Bundesregierung zu halten (Abstand halten, wenn ein Mindestabstand von 2 m nicht einhaltbar ist, ist eine FFP2 Maske zu tragen. Hände waschen. Regelmäßiges desinfizieren. In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen Etc.)
- Es ist kein COVID-19-Beauftragter für die Ausbildungen erforderlich. Allerdings nehmen die Ausbildungsleiter die Funktion des „Verantwortlichen“ im Sinne der Regelung zu § 14 („Zusammenkünfte“) der 6. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung ein.

Benützung von Seilbahnen im Rahmen von Ausbildungslehrgängen:

Für die Benützung von Seilbahnen in der Ausübung beruflicher Tätigkeit als AusbilderIn, wie auch für die TeilnehmerInnen gilt die 2G Regel und es ist in geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2-Maske zu tragen!

Sollten im Vorfeld der Aus- und Fortbildungen gesetzliche Vorgaben wirksam werden, die eine Verschärfung dieses Sicherheitskonzeptes notwendig machen, behalten wir uns Änderungen vor.

Empfehlungen vom Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer:

- Das Führen von Gästen, welche einen 2G Nachweis erbringen, ist zulässig
- Der 2G Nachweis ist durch den Verantwortlichen (=Bergführer) zu kontrollieren
- Die Kontaktdaten der Gäste sind zu erheben und im Fall der Behörde vorzulegen
- Eine weitere Verarbeitung der Daten ist unzulässig, nach 28 Tagen sind diese zu vernichten
- Es ist auf Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, zu achten
- In geschlossenen Räumen sowie Seilbahnen etc. ist eine FFP2 Maske zu tragen
- Bei Veranstaltungen/Kursen über 50 Personen ist ein Covid-19 Präventionskonzept und ein Covid-19 Beauftragter notwendig

Das Präsidium des Tiroler Bergsportführerverbandes.

Tom Rabl – Präsident

Klaus Kranebitter – Vizepräsident

Wolfgang Goriup – Finanzreferent

Mathias Nössig - Schriftführer